



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Grünliberale Partei Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GLP
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Kontaktperson : Noëmi Emmenegger
Telefon : +41 31 311 33 03
E-Mail : schweiz@grunliberale.ch
Datum : 28.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüßen wir eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung, da die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert wird. Auch unterstützen wir eine Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU. Wir möchten aber daran erinnern, dass die negativen Auswirkungen der hohen Pestizidbelastung unbestritten sind, die sich etwa im akuten Rückgang der Artenvielfalt in Böden, Gewässern und Luft sowie in der Verschmutzung von Grundwasser zeigen. Um unsere Produktions- und Lebensgrundlage zu erhalten, ist zwingend sicherzustellen, dass diese Belastung kontinuierlich und nachhaltig reduziert wird. Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung darf deshalb keinesfalls mit einer Senkung des Schutzniveaus einhergehen. Eine Senkung des Schutzniveaus ist auch aus demokratiepolitischen Gründen problematisch: Damit würden zentrale Errungenschaften, die mit dem informellen Gegenvorschlag zur Trinkwasser-Initiative (parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Pestizideinsatz verringern») erreicht wurden, rückgängig gemacht. Aus diesen Gründen erachten wir insbesondere folgende Präzisierungen bzw. Anpassungen als notwendig: Die Schweiz muss weiterhin eigenständig über die Zulassung eines Wirkstoffs befinden können, auch wenn die Zulassung in der EU bereits erfolgt ist (Art. 45). Den gebietsspezifischen Risiken und Konsequenzen für die betroffenen Gebiete in der Schweiz muss angemessen Rechnung getragen werden und sie müssen in die Entscheide über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln miteinbezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die spezifische Risikosituation in der Schweiz angemessen berücksichtigt wird. Die vereinfachte Zulassung ist zudem auf neu zugelassene Wirkstoffe zu beschränken, da in der EU noch diverse Wirkstoffe zugelassen sind, deren Zulassungen nicht auf dem neusten Erkenntnisstand beruhen (Art. 7). Auf die Zulassung von Wirkstoffen, die in der EU nicht zugelassen sind, ist zudem grundsätzlich zu verzichten (Art. 13). Das «Fehlen von Alternativen» darf keinesfalls alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein, die in der EU nicht zugelassen sind (Art. 10).

Wir begrüßen explizit, dass die Genehmigung von Wirkstoffen, Safener und Synergisten befristet wird. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Ebenso begrüßen wir die Erhöhung des Kostendeckungsgrads sowie der Transparenz. Letztere sollte unseres Erachtens für einen wirksameren Vollzug aber weiter erhöht werden. Hingegen erachten wir es als wichtig, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch nicht professionelle Anwender eingeschränkt wird, um die Belastung von Böden, Gewässern und Luft zu reduzieren. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel geprüft würde.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich. Für verschiedene Arten von Pflanzenschutzmitteln wiederholen sich gewisse ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Es stellt sich die Frage, ob die gewählte Gliederung adressatengerecht gewählt ist. Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der

Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.

Der Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Siedlungsgebieten braucht Präzisierungen. Aus diesem Bereich sind heute viele Punktbelastungen im Wasser und diese gilt es in Zukunft zu vermeiden. Hier muss in Zukunft deutlich restriktiver gearbeitet werden. Eine Zulassung für die Landwirtschaft darf für eine Anwendung im Siedlungsgebiet nicht reichen. Dazu sollten Zusatztests notwendig sein, da die Rückstände in den jeweiligen Orten grösser sind, da weniger Aktivsubstanz abgebaut wird, weil meistens nicht auf einen gewachsenen Boden appliziert wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 4	Hinweis zu Abs. 2 Bst. f: Die Absicht, den Begriff des "Siedlungsgebiets" zu definieren, wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass das Siedlungsgebiet nicht identisch ist wie die Bauzone. Viele Sportanlagen, Schulhäuser oder Golfplätze befinden sich ausserhalb des Siedlungsgebiets aber noch in einer Bauzone (bzw. nicht in einer Nichtbauzone). Deshalb dürften auf diesen Anlagen zukünftig diverse Mittel gemäss Anhang 5 Ziffer 2 nicht mehr verwendet werden. Aus unserer Sicht ist die vorliegende Formulierung aber in Ordnung.	
Art. 7	Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen	Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren. Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF3-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.	Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf nicht alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Ausnahme der Makroorganismen bestehen und in einem separaten Artikel zu regeln ist.	Streichen
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	<p>Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.</p> <p><u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p> <p>Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.</p> <p><u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.</p> <p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Landwirtschafts- und Umweltämter gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, insbesondere zu den Umweltauswirkungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet, insbesondere zu den Umweltauswirkungen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 36	Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
Art. 38	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung	zusätzlicher Bst. nach Bst. j: "x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;"

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).</p>	
Art. 38	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die <u>chemische</u> Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere natürliche Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweise, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.</p>	<p>¹³ Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 201518 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten."</p>
Art. 44	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	streichen
Art. 45	<p>Mit Art. 45 würden die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben. So steht es den Ländern bspw. frei, die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes zu untersagen. Auch bedeutet die Zulassung von Wirkstoffen auf EU-Ebene ("EU-Wirkstoffe"), dass ein EU-Land Pflanzenschutzmittel mit den betreffenden Wirkstoffen zulassen kann, aber nicht zulassen muss. Auch dieses Prinzip würde mit Art. 45 der neuen PSMV abgeschafft, denn fortan müsste jedes PSM mit einem EU-Wirkstoff zugelassen werden, wenn es in einem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz bewilligt ist. Dazu kommt, dass die betroffenen Länder beim zonalen Zulassungsverfahren in der EU mitwirken und problematischen Wirkstoffen die Zulassung verweigern können. Die Schweiz verfügt jedoch über keinerlei solche Mitwirkungsrechte bei den EU-Verfahren, insbesondere beseht keine Möglichkeit über eine Bewilligungsverweigerung. Dieser Artikel würde das Vorsorgeprinzip aushöhlen, die spezifischen Risiken der Schweiz nicht berücksichtigen und hätte eine Senkung des Schutzniveaus zur Folge.</p>	Streichen
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).	
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GSchG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen).</p> <p>Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu):</p> <p>Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p>
Art. 51	<p>Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.</p> <p><i>Bemerkung BT: in der letzten Zeit wurde das Instrument der Notfallzulassung sehr oft gebraucht, evtl. sollte dies restriktiver gehandhabt werden z.B. nur für bereits bewilligte Mittel, welche aber noch nicht für einen "neuen" Zielorganismus oder Pflanzenkultur bewilligt sind. Also nur eine Ausweitung eine bestehenden Bewilligung und nicht eine neue Bewilligung, der Artikel ist relativ offen formuliert und sollte allenfalls diesbezüglich präzisiert werden</i></p>	<p>Prüfen, ob Art. 51 Abs. 2 folgendermassen ergänzt werden soll:</p> <p>"Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b</u> und <u>d</u> und [...] erfüllt sein."</p>
Art. 62/135/136/158	<p>In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten, wenn sie dies wünschen. Dies ist auch an anderen Stellen der Gesetzgebung zu beachten und zu gewährleisten.</p>	<p>Die eidgenössischen und kantonalen Vollzugsbehörden sollen Zugriff auf für die Beurteilung relevanten Daten haben, insbesondere auf die Bewilligung bzw. Zulassungen und Zulassungsberichte. Wo dies nicht garantiert ist, soll die Gesetzesgrundlage geschaffen werden</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 65 Abs.3	<p>Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sollten Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.</p> <p>Zudem fordern wir, dass die Parteistellung auch bei Notfallzulassungen möglich ist.</p>	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Art. 9 Abs. 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Art. 71</p> <p>1 Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung:</p> <p>a. (...)</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p>
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	<p>Art. 72</p> <p>1 Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung:</p> <p>a. (...);</p> <p>b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;
Art. 84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus	Art. 84 Abs. 2 ergänzen:

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	"Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: "1 Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung für den entsprechenden Zweck zugelassen wurde."
Art. 100	Wir begrüssen ausdrücklich, dass im Art. 100 neu geklärt wird, dass sich die Angaben auf <u>oder in</u> der Verpackung angebracht sein müssen und die entsprechenden Präzisierungen in Anhang 8. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der unklaren Vorgabe von Art. 55 und Anhang 11 der bisherigen PSMV.	
Art. 102	Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen. <i>Bemerkung BT: Packungsbeilage ist CH spezifisch.</i>	Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: "a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen <u>für das Inverkehrbringen</u> und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;"
Art. 106	Abs. 4 Bst. a scheint im Widerspruch zu stehen zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten.	Art. 106 Abs. 4 Bst. a anpassen: "Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten wie Bezeichnungen "risikoarm", "ungiftig" oder

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Die vorliegende Bestimmung wurde so aus dem Europäischen Recht übernommen. Aus unserer Sicht sollte diese Vorgabe für die Etikette von der EU übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Bezüglich Vorgaben für die Werbung kann die Schweiz aber von den Europäischen Vorgaben abweichen. Im Sinne einer Harmonisierung zwischen Art. 101 und Art. 106 ist die Ausnahme in Art. 106 Abs. 4 Bst. a bzgl. Werbeaussage "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" zu streichen, da Webebestimmungen keine Handelshemmnisse darstellen.</p>	<p>"harmlos"; davon ausgenommen ist die Information "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 48."</p>
Art. 107	<p>Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e muss auf einem Grundstoffmittel das Verfalldatum angegeben werden, wenn das Produkt weniger als zwei Jahre lang haltbar ist. Die PSMV lässt aber offen, was die Konsequenzen eines überschrittenen Verfalldatums sind. Wenn ein Produkt auch über das Verfalldatum hinaus abgegeben werden darf, kann die entsprechende Deklarationspflicht aufgehoben werden. Art. 107 sollte daher mit einer Regelung zum Verfalldatum ergänzt werden.</p>	<p>Art. 107 mit neuem Absatz ergänzen: "Wurde für ein Produkt in der Bewilligung eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren festgelegt, darf dieses nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr abgegeben werden." Alternativ ist die Deklarationspflicht des Verfalldatums auf der Verpackung aufzuheben und allenfalls die Packungsgrösse für solche Produkte zu beschränken.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p>
Art. 107 Abs. 2	<p>Siehe Art. 49</p>	<p>An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.</p>
Art. 108	<p>Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.</p>	<p>Ergänzung von Abs. 1: "¹ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 [...]."</p>
Art. 109		<p>Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb muss hier zusätzlich auf die Zulassung verwiesen werden, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).</p>	<p>"1 In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u>. Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.</p>
<p>Art. 109</p>	<p>Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss. z. B. driftreduzierende Massnahmen etc. In Abs. 4 sollte zudem auf generelle Voraussetzungen (inkl.No-Go's) und Beurteilungskriterien für eine Ausnahmegewilligung verwiesen werden (analog ChemRRV Anhang 2.5)</p>	<p>Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.</p>
<p>Art. 112</p>	<p>Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).</p>	<p>Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle): "Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</p>
<p>Art. 138</p>	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.» Neuer Abs. 2 Bst. j:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen.</p>
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.</p> <p>Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung.</p> <p>Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.</p> <p>Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
6. Titel	<p>Das Chemikalienrecht regelt Qualitätsanforderungen an den Herstellungsprozess nur oberflächlich unter dem Begriff "Selbstkontrolle" gemäss Art. 5 ChemG.</p> <p>Aufgrund ihres Verwendungszwecks werden Pflanzenschutzmittel gezielt in die Umwelt ausgebracht. Verschiedene Wirkstoffe weisen zudem eine erhöhte Gesundheits- oder Umweltgefährdung auf. Insbesondere eine Kontamination eines Produkts mit Fremdwirkstoffen kann schwerwiegende Folgen haben.</p>	<p>Im 6. Titel "Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel" zusätzliches Kapitel "Selbstkontrolle" mit folgenden Art. einfügen:</p> <p>"1 Bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln ist die gute Herstellungspraxis zu beachten und es sind der Tätigkeit angemessene Massnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen. Dies</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p> <p>In der PSMV sollte daher im 6. Titel in einem neuen 1. Kapitel die Selbstkontrolle gemäss ChemG daher durch eine Verpflichtung zur "guten Herstellpraxis" konkretisiert werden, beispielsweise angelehnt an die Formulierung in Art. 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).</p>	<p>umfasst auch die Eingangskontrolle von Ausgangsmaterialien.</p> <p>² Das BLV kann Weisungen erlassen, in denen die Pflichten gemäss Abs. 1 konkretisiert werden. Dazu hört sie vorgängig die Betroffenen an."</p> <p>Allenfalls muss der Gegenstand der Verordnung in Art. 2 ebenfalls entsprechend ergänzt werden.</p>
Art. 121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: ¹ Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben."</p>
Art. 125	<p>Die Vorgaben zur unentgeltlichen Rücknahme sollten an die entsprechende Vorgabe in Anhang 2.5 Zff. 3 ChemRRV angeglichen werden: Nicht nur im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden, sondern Kleinmengen generell.</p>	<p>Art. 125 As. 3 ergänzen: <u>"Kleinmengen sowie im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden."</u></p>
Art. 138	<p>Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind.</p> <p>Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Ablauffristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.</p>	<p>zusätzliche Buchstaben in Abs. 2: "x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Ablauffristen."</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis</p>	<p>zusätzlicher Punkt 1.19:</p>

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	<p>versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt. Wichtige Anwendungseinschränkungen müssen aussen auf der Packung prominent erkennbar sein</p>	<p>"1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist."</p>
<p>Zusätzlicher Anhang</p>	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV) Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Art. 24c

Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige Kostendeckung des Aufwandes. Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen.
Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.

Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen